



Persönlichkeitsrecht vs. öffentliches Interesse

Wann darf ich Namen nennen? Wann Fotos zeigen?



Grit Fischer
NDR



Claudia Gips
UNVERZAGT Rechtsanwälte
Fachanwältin für Urheber- u. Medienrecht



Ermittlungen gegen Grünen-Chef Banaszak – „Ich kooperiere vollumfänglich“

Berlin. Gegen Grünen-Chef Felix Banaszak laufen Ermittlungen wegen zu wenig gezahlter Zweitwohnsitzsteuer. Wie sich der Politiker dazu verhält.

03.06.2026, 17:10 Uhr



Derzeit laufen Ermittlungen gegen Grünen-Chef Felix Banaszak.
© Shireen Broszies/dpa | Shireen Broszies

Neue Mobbingvorwürfe an Max-Planck-Institut

"Es herrschte eine Atmosphäre der Angst"

Schikanen, Drohungen und Diskriminierung von Schwangeren: Junge Wissenschaftler eines Max-Planck-Instituts erheben schwere Vorwürfe gegen eine Direktorin. Wieso das System der Elite-Institution Machtmissbrauch ermöglicht.

Von **Kristin Haug**

14.08.2018, 08.12 Uhr

Die Direktorin weist die Vorwürfe zurück

Ob sich ihre Geschichte genauso zugetragen hat, ist schwer nachzuweisen. Kok hat keine Mails von damals gesichert. Doch auch andere Wissenschaftler, die anonym bleiben wollen, bestätigen dem SPIEGEL, dass die Direktorin oft ungehalten war, wenn sie erfuhr, dass jemand aus ihrem Team schwanger war. ["Buzzfeed"](#) und ["Science"](#) hatten zuerst über die Vorwürfe berichtet.

Die Direktorin, die in diesem Text ebenfalls **anonym bleiben soll**, weist die Vorwürfe zurück. Über ihre Anwältin teilte sie dem SPIEGEL mit: "Fehlverhalten im wissenschaftlichen Bereich und/oder Verstöße gegen Scientific Rules sowie selektive Diskriminierungen bestimmter Personengruppen wie Schwangeren gab es nicht."

I. Identifizierende Berichterstattung

- Identifizierung in Wortberichterstattung (v.a. durch Namensnennung)
- Identifizierung in Bildberichterstattung (durch Abbildung/Fotos)

Für eine identifizierende Berichterstattung ist die bloße **Erkennbarkeit** des Betroffenen ausreichend (st. Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 6.12.2022 - VI ZR 237/21, NJW 2023, 769 Rn. 21 m.w.N.).

- Nicht nur bei Nennung des Klarnamens
- Sondern auch bei Zusammenspiel der mitgeteilten Teilinformationen über die Person (wie Herkunft, Beruf, Tätigkeitsort)
- Erkennbarkeit für einen – mehr oder minder großen – Bekanntenkreis (vgl. BGH GRUR 1979, 732 (733))

II. Abwägung Wortberichterstattung

OLG Dresden, Beschluss vom 12.05.2025 – 4 U 1466/24

Die Berichterstattung über eine Person **unter vollständiger Angabe** ihres Namens ist zwar nicht nur im Bereich der Schwerekriminalität zulässig, sondern hängt stets von den **Umständen des Einzelfalles** ab.

Sie setzt aber voraus, dass eine Abwägung der sich entgegenstehenden Rechte zu dem Ergebnis führt, dass in Bezug auf die konkrete Berichterstattung dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Identifizierbarkeit des Betroffenen höheres Gewicht zukommt, als dem mit der identifizierenden Berichterstattung verbundenen Einbruch in die persönliche Sphäre des Betroffenen und der sich hieraus ergebenden Beeinträchtigung.



Hierbei kommt es auf die

- Art der Tat und
- die Person des Betroffenen an (BGH v. 15.11.2005, VI ZR 286/04, juris Tz. 17), insbesondere auch darauf,
- ob die Tat angesichts der Person oder der Stellung des Betroffenen die Öffentlichkeit besonders berührt (OLG Braunschweig v. 28.10.2004, 2 U 95/04, juris Tz. 1; OLG Rostock, Beschluss vom 5. November 2014 – 2 W 12/14 –, Rn. 14, juris).

Person

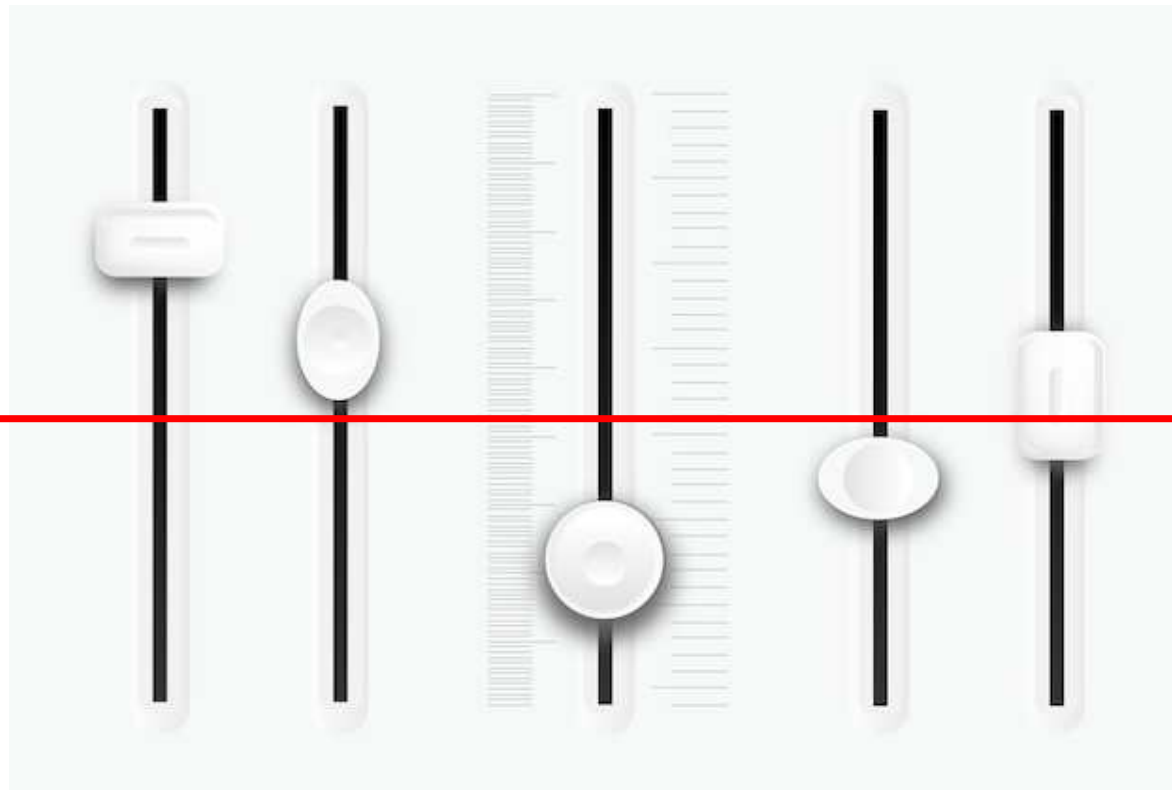
- Politiker
- Prominente
- Bekleidung öffentlicher Ämter
- Gesellschaftliche/wirtschaftlich hervorgehobene Verantwortung
- Beruflich hervorgehobene Position
- Leitbildfunktion

LG Berlin II, Urteil vom 06.01.2026 – 27 O 412/25

„Blockprozess“ als Vorgang von hinreichend gravierendem Gewicht mit öffentlichem Informationsinteresse:

- Prominenz der Familie Block
- Konkrete Tatumstände (u.a. Vielzahl an mutmaßlichen Beteiligten)
- Internationaler Verlauf
- Organisationsdetails

öffentliche Person in Funktion Fakten Schwere Selbstöffnung



Identifizierend

Anonym

Privatperson private Situation Verdacht geringfügig zurückgezogen

Sonderfall: Verdachtsberichterstattung



NR 2026 / Gips

Es gehört zu den Aufgaben der Presse, investigativ – in den Grenzen des Zulässigen – auch individualisierend und identifizierend über **Verdächtigungen von hohem öffentlichem Interesse** zu berichten.

Auch unerwiesene Verdächtigungen können von berechtigtem öffentlichen Interesse sein und hierauf gründende Wahrscheinlichkeitswahrnehmungen langfristig individuelles, gesellschaftliches und politisches Handeln beeinflussen.

Erforderlich ist jedenfalls

1. ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleihen.
2. Die Darstellung darf keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten; sie darf also nicht durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt.
3. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen.
4. Schließlich muss es sich um einen **Vorgang von gravierendem Gewicht** handeln, dessen Mitteilung durch ein **Informationsbedürfnis der Allgemeinheit** gerechtfertigt ist

Für die Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung ist zwischen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an dem Vorgang als solchem und dem Informationsbedürfnis hinsichtlich der Erkennbarmachung der betroffenen Person durch vollständige Namensnennung oder Abbildung eines Fotos zu unterscheiden ist.

Nur wenn auch an der **vollständigen Identifizierung** des Betroffenen ein **zusätzliches** berechtigtes, die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen überwiegendes Informationsinteresse besteht, sind die Medien befugt, über eine vollständig oder teilweise anonymisierende Verdachtsberichterstattung hinauszugehen (st. Rspr., vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 10. Juni 2009 – [1 BvR 1107/09](#), NJW 2009, [3357](#), Rn. [20](#)).

Pressekodex

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei **Namen, Fotos und andere Angaben**, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen **überwiegt**.

Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Intensität des Tatverdachts,
- die Schwere des Vorwurfs,
- der Verfahrensstand,
- der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters,
- das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und
- die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Landgericht (LG) Hamburg

Beschl. v. 07.05.2026, Az. 324 O 149/26

„Hierbei komme insbesondere zum Tragen, dass es sich bei Ulmen und seiner Ex-Frau um **prominente Personen** handele und der Sachverhalt einen Vorgang betreffe, der insbesondere **im Rahmen eines gemeinsamen Ehelebens als besonders verwerflich** bewertet werden könne.

Des Weiteren betreffe der Sachverhalt eine die Meinungsbildung der **Öffentlichkeit besonders berührende Frage**, auch insoweit, als es eine mögliche Strafbarkeitslücke im Hinblick auf Deepfake-Inhalte betreffe.“

III. Bildberichterstattung

Recht am eigenen Bild

Erkennbarkeit?

Ja.

Einwilligung?

Nein.

Ausnahme? z.B. „Bild der
Zeitgeschichte“ oder
„Versammlung“

Gegenausnahme?

Ja, aber?

„berechtigtes Interesse Abgebildete“

BVerfG Beschluss vom 03.11.2025, 1 BvR 573/25

Dabei ist zu beachten, dass auch eine um Sachlichkeit und Objektivität bemühte **Bildberichterstattung** in der Regel einen weitaus stärkeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt als eine Wortberichterstattung, was aus der stärkeren Intensität des optischen Eindrucks folgt (vgl. BVerfGE 35, 202 <226 f.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. November 2008 - 1 BvQ 46/08 -, Rn. 14 f.).

„Block-Familien-Anwalt“

1. Denn bei dem Antragsteller handelt es sich nicht nur um einen wesentlichen Berater der prominenten Unternehmerfamilie X, sondern um deren „Familienanwalt“. In seiner Rolle als Rechtsanwalt jedoch hat der Antragsteller als **unabhängiges Organ der Rechtspflege eine herausgehobene gesellschaftliche Funktion** inne, die das öffentliche Interesse an der Person des Tatverdächtigen in besonders hohem Maße weckt (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom [31. Mai 2022](#), a.a.O., Rn. 27).

2. Beim Antragsteller kommt jedoch noch hinzu, dass er **Mitglied der X und der Gemeindevertretung** seines Wohnortes X ist. Schon wegen seiner lokalen Bekanntheit und seiner Tätigkeit als demokratisch legitimiertes Mitglied der Gemeindevertretung berührt das dem Antragsteller zur Last gelegte Verhalten die Belange der Gemeinschaft noch stärker, wenn – wie hier – der Vorwurf der Begehung einer erheblichen Straftat im Raum steht (st. Rspr., vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 10. Juni 2009 – [1 BvR 1107/09](#), NJW 2009, [3357](#), Rn. [28](#); BGH, Urt. v. 19. März 2013 – [VI ZR 93/12](#), NJW 2013, [1681](#), Rn. [26](#); Kammer, Urteil vom 28. Januar 2025, a.a.O., Rn. 50).

3. Dass der Antragsteller als Mitglied einer dem christlichen Menschenbild verpflichteten Partei in dem Verdacht steht, in strafbarer Weise an der Entführung von X beteiligt gewesen zu sein, erhöht das Interesse der Öffentlichkeit an der vollständig identifizierenden Berichterstattung über den Antragsteller nochmals.

4. Die Antragsgegnerin kann sich schließlich mit Erfolg darauf berufen, dass mögliche Widersprüche zwischen öffentlicher Selbstdarstellung und eigener Lebensführung dem öffentlichen Interesse an einer vollständigen Identifizierung des Betroffenen weiteres Gewicht verleihen (st. Rspr., vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 – [1 BvR 1602/07](#), NJW 2008, [1793](#), Rn. [60](#)).

(eher) zulässig:

- Schlichte Portraitfotos / portraitähnliche
- Fotos, die einem allein seiner Sozialsphäre zuordenbaren, mit im beruflichen Tätigkeit verknüpften Kontext entstammen,
- vor neutralem Hintergrund abgebildet und im öffentlichen Raum aufgenommen
- Abgebildete/r hat das Bild selbst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht

Andererseits ist rechtlich aber die Rückausnahme in § 23 Abs. 2 KUG zu beachten. Danach ist auch bei Vorliegen eines zeitgeschichtlichen Ereignisses die Verbreitung eines Bildes unzulässig, wenn **berechtigte Interessen des Abgebildeten** entgegenstehen. Dies kann im Falle einer **Prangerwirkung** der Fall sein.

- Prangerwirkung, wenn einzelne Personen aus einer Masse herausgegriffen werden und deutschlandweit Gegenstand einer anprangernden, stigmatisierenden Berichterstattung werden.

Danke für die Aufmerksamkeit.

Rechtsanwältin Claudia Gips
gips@unverzagt.law
UNVERZAGT Rechtsanwälte
Heimhuder Str. 71
20148 Hamburg

www.linkedin.com/in/claudia-gips-0255ab267

